



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags  
Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



20 März 2014  
Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-2251  
Telefax 0211 871-

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz  
personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-  
Westfalen - DSG NRW)**

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1. der „Vereinbarung zwischen Landtag und  
Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Lan-  
desregierung“ übersende ich den Entwurf eines „**Gesetzes zur Ände-  
rung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten**“.

Die Verbändebeteiligung wurde eingeleitet. Entsprechend der  
bestehenden Absprachen sind 60 Kopien beigefügt:

Mit freundlichen Grüßen

  
Ralf Jäger MdL



## **Gesetzentwurf**

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NRW)**

#### **A. Problem**

In Nordrhein-Westfalen wird der bisherige analoge Sprechfunk durch den digitalen Sprechfunk für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben abgelöst. Diese neue Technik ermöglicht nicht nur eine störungsfreie und leistungsfähige behördliche Kommunikation an allen Standorten im Lande. Der digitale Sprechfunk bietet auch die Nebenfunktion, dass durch eingebaute GPS-Empfänger, die sich in den digitalen Geräten befinden, eine Ortung des Standortes des jeweiligen Gerätes für die Leitstelle/Befehlsstelle möglich ist. Diese zusätzliche Ortungsfunktion des digitalen Sprechfunks bietet die Chance, die aktuelle Kräfteverteilung auszuwerten und gezielt Einsatzkräfte zum nächstgelegenen Einsatzort zu steuern. Diese Möglichkeit bewährt sich auch bei Großereignissen, wenn es darum geht, eine Vielzahl von Einsatzkräften zu lenken. Darüber hinaus bietet die Ortungsfunktion die Gelegenheit, einzelne digitale Sprechfunkgeräte, die entweder in Einsatzfahrzeugen montiert sind oder als mobile Geräte mitgeführt werden, zu orten, um den betroffenen Einsatzkräften Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen. Dieser technischen Funktion kommt insbesondere dann Bedeutung zu, wenn die betroffenen Einsatzkräfte selbst nicht in der Lage sind, von sich aus um Unterstützung bei der Leitstelle zu bitten.

Nach § 29a Abs. 1 DSG NRW dürfen mobile personenbezogene Datenverarbeitungssysteme nur mit Einwilligung der betroffenen Person nach ihrer vorherigen umfassenden Aufklärung eingesetzt werden. Da die Ortungsfunktion des digitalen Sprechfunks es ermöglicht, den Standort eines Sprechfunkgerätes zu bestimmen, das sich in dem Verantwortungsbereich einer zumindest bestimmbar natürlichen Person befindet, muss von einer Verarbeitung personenbezogener Daten ausgegangen werden. Die von § 29a Absatz 1 DSG NRW geforderte Einholung der Einwilligung der Betroffenen vor dem Einsatz der Ortungsfunktion ist nicht mit den dienstlichen Gegebenheiten

in Einklang zu bringen, weil eine Vielzahl von Betroffenen von dieser Technik gleichermaßen berührt sind und eine einheitliche Handhabung geboten ist. Es bestünde auch die ständige Unsicherheit über die gegenwärtige datenschutzrechtliche Rechtslage, weil auch eine einmal erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen werden könnte. Da im Übrigen die gezielte Einsatzsteuerung im Interesse der zuständigen Sicherheitsbehörden und der Allgemeinheit liegt und weil das Lokalisieren von hilfsbedürftigen Einsatzkräften eine Maßnahme der Fürsorge ist, besteht ein Bedürfnis nach einer Ergänzung des § 29a DSG NRW für den Bereich der Ortungsfunktion des Digitalfunks für bestimmte ausgewählte Sicherheitsbehörden unter Beachtung strenger datenschutzrechtlicher Voraussetzungen.

## **B. Lösung**

Die Ergänzung des § 29a DSG NRW um einen Absatz 4 schafft eine Rechtsgrundlage zur Nutzung der Ortungsfunktion bei ausgewählten Sicherheitsbehörden auf kommunaler Ebene und auf der Ebene des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Regelung des Absatzes 4 orientiert sich an den datenschutzrechtlichen Grundsätzen der Erforderlichkeit, der Datensparsamkeit und der Zweckbindung der Daten.

## **C. Alternativen**

Keine

## **D. Kosten**

Die eingesetzten Geräte (Endgeräte bis hin zur Leitstellentechnik) bieten grundsätzlich die Möglichkeit, Daten zu übermitteln. Bei Nutzung des Dienstes können ggf. durch erforderliche Systemanpassungen oder durch den Betrieb Kosten entstehen. Diese Kosten können derzeit nicht beziffert werden.

## **E. Zuständigkeit**

Zuständig innerhalb der Landesregierung ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

## **Gesetzentwurf**

### **Gesetz zur Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen**

**Vom**

**20061**

#### **Artikel 1**

##### **Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Dem § 29a des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338), wird der folgende Absatz 4 angefügt:

"(4) Abweichend von Absatz 1 dürfen Leitstellen und Befehlsstellen der in Satz 4 genannten Einrichtungen und Organisationen personenbezogene Daten von Einsatzkräften durch elektronische Einrichtungen zur Bestimmung des geografischen Standorts durch eine Funktion des Digitalfunks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Digitalfunk) oder durch andere technische Mittel ohne Einwilligung der Betroffenen verarbeiten, soweit dies aus dienstlichen Gründen zur Sicherheit oder zur Koordinierung der Einsatzkräfte erforderlich ist. Standortdaten dürfen ausschließlich zu den in Satz 1 festgelegten Zwecken verarbeitet werden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich sind. Satz 1 bis 3 gelten für Einsatzkräfte der Berechtigten des § 4 Absatz 1 Nummern 1.1, 1.5, 1.6, 1.7 und 1.9 der BOS-Funkrichtlinie in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2009 (GMBI. 2009, S. 803), soweit es sich hierbei um kommunale Behörden oder um Landesbehörden handelt."

#### **Artikel 2**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung:

Mit dieser neuen Regelung werden einzelne Sicherheitsbehörden, die dem Anwendungsbereich des § 2 des Datenschutzgesetzes NRW unterfallen, bestimmt, die ausnahmsweise ohne Einwilligung der betroffenen Person eine Datenverarbeitung insbesondere mittels eines mobilen personenbezogenen Datenverarbeitungssystems - der Ortungsfunktion des BOS Digitalfunks - durchführen dürfen. Darüber hinaus sind andere technische Mittel zulässig. Hierzu gehört der Mobilfunk. Die durch die Regelung des Absatzes 4 im Einzelnen bestimmten Behörden in kommunaler Trägerschaft oder des Landes NRW zeichnen sich hierbei dadurch aus, dass sie einen gesteigerten Koordinierungsbedarf bei Einsatzlagen haben und/oder dass die Einsatzkräfte in einem besonderen Maße Gefahren durch den Einsatz selbst einschließlich der möglichen Einwirkung von dritter Seite (Angriffe oder Aggressionen) ausgesetzt sind. Der Verfassungsschutz ist wie die übrigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben mit Digitalfunk ausgestattet und nutzt diesen zu Einsatzzwecken, weit überwiegend bei Observationseinsätzen. Somit ergeben sich die gleichen dienstlichen Gründe und insbesondere das Erfordernis der Koordinierung der Einsatzkräfte, wie bei den anderen im Gesetz genannten BOS.

Bezogen auf Nordrhein-Westfalen trifft dies auf die anschließend aufgeführten, im Geltungsbereich des DSG stehenden Behörden zu:

- nach Nr. 1.1 die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen;
- nach Nr. 1.5 die in § 9 Absatz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) genannten öffentlichen Feuerwehren (freiwillige Feuerwehren, Berufsfeuerwehren, ggf. Pflichtfeuerwehren in kommunaler Trägerschaft);
- nach Nr. 1.6 die Kreise und kreisfreien Städte gemäß § 1 Absätze 1 und 6 FSHG;
- nach Nr. 1.7 die kreisfreien Städte, Kreise und ggf. kreisangehörige Gemeinden gemäß § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer

(Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) und die zu Nr. 1.5 genannten öffentlichen Feuerwehren gemäß § 17 FSHG i. V. m. dem RettG NRW;

- nach Nr. 1.9 der Verfassungsschutz des Landes NRW.

Der Absatz 4 des § 29a DSG NRW stellt eine Ausnahme vom Grundsatz des Einwilligungserfordernisses beim Einsatz von mobilen personenbezogenen Datenverarbeitungssystemen dar. Diese Ausnahme gilt begrenzt nur für ausdrücklich bestimmte Behörden auf kommunaler Ebene und für ausgewählte Behörden des Landes NRW, auf die in der BOS-Richtlinie verwiesen wird. Die Standortdaten dürfen nur aus dienstlichen Gründen gewonnen werden, soweit dies zur Sicherheit oder zur Koordinierung der Einsatzkräfte erforderlich ist. Eine Nutzung der Daten zu anderen Zwecken - beispielsweise zum Zwecke einer Leistungskontrolle - ist nicht zulässig. Eine Datenerhebung außerhalb eines dienstlichen Zusammenhanges ist daher unzulässig. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich sind. Unabhängig von der gesetzlichen Ermächtigung zur begrenzten Datenverarbeitung bezogen auf Standortdaten besteht die Verpflichtung, die Datenverarbeitung transparent zu machen und den Betroffenen über seine allgemeinen Datenschutzrechte nach § 5 DSG NRW aufzuklären.